

verpasst wurde,<sup>3</sup> war klar in Kategorien eines traditionellen Etatismus gedacht, mit dem Nationalstaat als primärer, quasi vorausliegender politischer Einheit, und der EU als Ebene neuer, nur abgeleiteter politischer Gewalt.<sup>4</sup> Doch selbst dieser Begriff enthält – in seinem Kernbestandteil des *Verbunds* – schon semantisch die Grundelemente des *bündischen* Systems. Anderen Strömungen der deutschen Doktrin fällt es dagegen nicht schwer, die Europäische Union als ein – auch schon im engeren Sinne – föderales Gebilde zu begreifen, ja als *Bundesstaat im Werden*.<sup>5</sup> Zentrale analytische Folie ist dabei die Verfassung des ersten deutschen Bundesstaates, des von Bismarck konzipierten Reiches von 1867/71, aber auch die ersten Konstruktionen einer föderal organisierten Eidgenossenschaft, insbesondere der Verfassung von 1848.<sup>6</sup> Gerade vor dem Hintergrund der im Kern vertragsbasierten Einigung der deutschen Staaten in einem gemeinsamen *Reich* liegt es nicht fern, ein Vertragsgebilde wie die EU als ein föderales System zu begreifen.<sup>7</sup> Gegründet von den Mitgliedstaaten per Vertrag, mit abgeleiteter Hoheitsgewalt, aber stark verselbständigter politischer Willensbildung, führt dieses politische Gebilde *sui generis* ein erkennbares politisches Eigenleben – und verfügt über eine Kompetenzausstattung, die im Rechtsvergleich nicht nennens-

---

3 BVerfG, Urt. v. 12.10.1993 – 2 BvR 2134, 2159/92, BVerfGE 89, 155 = NJW 1993, 3047 ff.

4 Vgl. zur Kategorie des «Staatenverbunds» nur P. Kirchhof, Europäische Union: Der europäische Staatenverbund, in: A. v. Bogdandy / J. Bast (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2. Aufl. 2009, S. 1009 ff.; R. Streinz, Die Verfassung Europas: Unvollendeter Bundesstaat, Staatenverbund oder unvergleichliches Phänomen?, in: FS H. Nehlsen, Köln 2008, S. 750 ff.; R. Herzog (Hrsg.), Die Europäische Union auf dem Weg zum verfassten Staatenverbund, München 2004; P. Hommelhoff / M. Hilf (Hrsg.), Der Staatenverbund der Europäischen Union, Heidelberg 1994.

5 Siehe nur J. Fischer, Vom Staatenverbund zur Föderation – Gedanken über die Finalität der europäischen Integration, Integration 23 (2000), 149 ff.

6 Vgl. hierzu auch F. von Däniken, Die schweizerische Verfassungsgeschichte, Quelle der Inspiration für den neuen europäischen Konvent: Quo vadis Europa?, in: P. Barblan / A. Koller (Hrsg.), Die schweizerische Verfassungsgeschichte: Eine Quelle von Anregungen für die Zukunft Europas?, Lenzburg 2002, S. 197 ff., ferner A. Kölz, Gedanken zu einer europäischen Verfassung, a. a. O., S. 102 ff.

7 Siehe insoweit nur A. Böhmer, Die Europäische Union im Lichte der Reichsverfassung von 1871 – Vom dualistischen zum transnationalen Föderalismus, Berlin 1999, S. 35 ff., 125 ff., 144 ff., ferner S. Oeter, Souveränität und Demokratie als Probleme in der «Verfassungsentwicklung» der Europäischen Union, ZaöRV 55 (1995), S. 659 ff., sowie K.E. Heinz, Europäische Zukunft – Bundesstaat oder Staatengemeinschaft?, DÖV 23 (1994), S. 994 ff.